

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1032
Urteil Nr. 9/98 vom 11. Februar 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 6, 7, 14 und 19 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Gericht erster Instanz Oudenaarde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 23. Dezember 1996 in Sachen der Stadt Oudenaarde gegen F. Batteauw, dessen Ausfertigung am 7. Januar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Oudenaarde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 6, 7, 14 und 19 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, soweit aus der Verbindung dieser Bestimmungen zu schließen wäre, daß der Mieter eines enteigneten Grundstücks in der Revisionsinstanz dem Verfahren nicht mehr beitreten kann und auf keine andere Weise unmittelbar Klage gegen den Enteigner erheben kann, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung? »

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Beim Gericht erster Instanz Oudenaarde ist durch die Stadt Oudenaarde am 8. April 1991 eine Klage eingereicht worden auf Revision der durch den Friedensrichter festgelegten vorläufigen Entschädigung im Rahmen der Enteignung eines zum Eigentum des Ehepaars Batteauw-Schaubroeck gehörenden Grundstücks.

Mittels einer am 8. August 1991 in der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegten Klageschrift intervenierte die Betasco AG als Mieter des enteigneten Grundstücks, an dem sie Verbesserungen vorgenommen hatte, freiwillig und verlangte eine vorläufig auf eine Million Franken angesetzte Entschädigung zu Lasten des Enteigners, der Stadt Oudenaarde, und - hilfsweise - zu Lasten der Enteigneten.

Die Klägerin, die Stadt Oudenaarde, beantragte, diese Intervention für unzulässig zu erklären aufgrund der Feststellung, daß die Betasco AG im Verfahren vor dem Friedensrichter nicht Partei gewesen sei. Aus der Kombination der Artikel 6, 7, 14 und 19 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 gehe hervor, daß ein solcher Antrag unzulässig sei und der Mieter sich nur an den Eigentümer wenden könne, wenn dieser es unterlassen habe, den Mieter über die geplante Enteignung zu informieren.

Die Betasco AG behauptet, daß das Revisionsverfahren losgelöst sei von dem Sonderverfahren vor dem Friedensrichter, das auf die rasche Besitzeinweisung des Enteigners und die Entschädigung des Enteigneten ausgerichtet sei. Ihr zufolge gehe es um ein völlig eigenständiges Verfahren in erster Instanz mit Berufungsmöglichkeit und ohne Verfahrenseinschränkungen hinsichtlich Dritter, die intervenieren möchten. Im Verfahren vor dem Friedensrichter habe sie tatsächlich interveniert - der Sachverständige habe ihre Anwesenheit zur Kenntnis genommen -, aber aufgrund einer Vergeßlichkeit sei sie nicht mehr vor das Friedensgericht geladen worden und deshalb nicht mehr erschienen.

Unter Hinweis auf die Besonderheit, daß der Enteignete den Mieter tatsächlich informiert hat und seiner gesetzlichen Verpflichtung gerecht geworden sei, hat das Gericht erster Instanz Oudenaarde dem Hof die o.a. präjudizielle Frage vorgelegt.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 7. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Stadt Oudenaarde, mit am 5. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 13. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 18. Dezember 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Januar 1998 bzw. 7. Juli 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 31. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1997

- erschienen
- . RA L. Van Hoyweghen, in Dendermonde zugelassen, für die Stadt Oudenaarde,
- . RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Standpunkt der Stadt Oudenaarde*

A.1.1. Die Stadt Oudenaarde untersucht zuallererst die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten der präjudiziellen Frage. Ihr zufolge enthält die präjudizielle Frage hinsichtlich der Tragweite der beanstandeten Rechtsnormen zwei Voraussetzungen, nämlich:

1° der Mieter eines enteigneten Grundstücks verfüge weder über eine direkte Klage gegen den Enteigner, außer jener, die durch das Verfahren nach den Gesetzen vom 26. Juli 1962 eingeführt worden sei, noch über irgendein anderes Rechtsmittel;

2° der Mieter könne bei der Revision nicht mehr intervenieren.

A.1.2. Der Unterschied hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Enteigner und Eigentümer einerseits und dem Enteigner und dem Mieter des enteigneten Guts andererseits sei objektiv, da es im ersten Rechtsverhältnis einen direkten Zusammenhang zwischen Enteigner und Eigentümer hinsichtlich des enteigneten Guts gebe, während es im zweiten Rechtsverhältnis keinen einzigen rechtlichen Zusammenhang zwischen Enteigner und Mieter gebe. Im letztgenannten Rechtsverhältnis könne nämlich der Enteigner nicht als Rechtsnachfolger des Enteigneten angesehen werden. Aus den das Mietrecht bestimmenden Rechtsregeln könne keine direkte Klage gegen den Enteigner entstehen. Das Recht des Mieters auf Entschädigung entstehe aus dem schädigenden Ereignis, so daß der Mieter durch den Enteigner und Schadensverursacher für den angerichteten Schaden entschädigt werden müsse. Das Enteignungsverfahren organisiere die Art und Weise der Einreichung dieser direkten Klage. Daß der direkten Klage des Mieters gegen den Enteigner eine andere rechtliche Ursache als das Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zugrunde liege, werde auch durch die Tatsache veranschaulicht, daß allgemein akzeptiert werde, daß Artikel 1743 des Zivilgesetzbuches nicht innerhalb des Enteignungsrechts anwendbar sei. Der Mieter könne seine direkte Klage auf Entschädigung nur auf die durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Weise einreichen, wenn es um eine Enteignung im Dringlichkeitsverfahren gehe. Es bestehe aber keine rechtliche Ursache, auf die er sich außerhalb der Enteignungsgesetzgebung berufen könne, um eine direkte Klage auszuüben. Daraus ergebe sich, daß es keine Analogie gebe zwischen der Klage des Mieters gegen jenen, der ihm das Nutzungsrecht verliehen habe, und der Klage des enteigneten Mieters gegen den Enteigner. Es sei höchstens ein Vergleich möglich zwischen den Mietern, die Opfer einer Zerstörung des Guts durch eine rechtswidrige Handlung seien, und jenen, die von einer Enteignung betroffen seien. Diese Analogie sei natürlich angesichts des grundlegenden Unterschieds zwischen beiden Rechtssituationen sinnlos.

A.1.3. Die Stadt Oudenaarde beanstande natürlich, daß der Mieter bei der Revision nicht intervenieren könne. Aus dem Text von Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 gehe hervor, daß jede Partei, die vor dem Friedensrichter interveniert habe, auch über die Möglichkeit verfüge, die Revision einzuleiten. Aus derselben Bestimmung ergebe sich, daß nur die Parteien, die in dem Verfahren vor dem Friedensrichter interveniert hätten, diese Klage einreichen könnten, so daß der Mieter nicht zum ersten Mal bei der Revision intervenieren könne. Die Revision sei nämlich ein neues Verfahren, aber auch die Fortsetzung des Enteignungsverfahrens vor dem Friedensgericht. Innerhalb des durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 eingeführten Enteignungsverfahrens müsse jeder, der einen Anspruch auf Entschädigung erhebe und/oder die Rechtmäßigkeit der Enteignung anfechten wolle, dem Verfahren im Stadium vor dem Friedensgericht beitreten. Die präjudizielle Frage sei deshalb nur relevant, insoweit darin der Behandlungsunterschied zwischen dem Eigentümer, der vorgeladen werde, und dem Mieter, der durch die geladene Partei über das Datum des Erscheinens vor dem Richter informiert werde, zur Sprache gebracht werde.

A.2.1. Der Stadt Oudenaarde zufolge sei der Behandlungsunterschied zwischen Eigentümer und Mieter des enteigneten Guts gerechtfertigt. Für diese unterschiedliche Behandlung gebe es zuallererst objektive Gründe. Die Stadt Oudenaarde stelle fest, daß in einigen Fällen die enteignende Behörde zum Zeitpunkt der Einleitung der Enteignung die Identität und/oder die konkreten Rechte der Inhaber bestimmter Rechte, wie dingliche Rechte, dingliche Sicherheiten oder persönliche Nutzungsrechte, mit denen das Gut belastet sei, nicht kennen werde oder selbst nicht werden können. Die Identität jener, die zum Zeitpunkt der Enteignung Rechte an diesem Gut geltend machen könnten, sei ein grundlegendes Problem eines jeden Enteignungsverfahrens. Der Eigentümer und der Nießbraucher seien wohl bekannt in offiziellen Dokumenten wie Hypotheken- und Katasterverzeichnissen. Kraft Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 würden nur sie vorgeladen. Es entspreche feststehender Rechtsprechung, daß die anderen beteiligten Parteien nicht vorgeladen werden müßten. Das Enteignungsverfahren werde nicht gegen den Eigentümer geführt, sondern diene der Enteignung des Guts. Die

Eigentumsübertragung erfolge kraft des Gesetzes und sei ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Urteils beim Hypothekenamt Dritten entgegenhaltbar. Aus diesen Gründen werde der Eigentümer des Guts im Urteil genannt, was zu der Vorladung verpflichte. Die Gründe für die eingeschränkte Vorladungspflicht lägen somit in der tatsächlichen Unmöglichkeit, die Beteiligten ohne Hilfe des Eigentümers oder des Nießbrauchers zu kennen. Die dringende Notwendigkeit der Inbesitznahme könne nicht von der privatrechtlichen Eigentumsstruktur des zu enteignenden Guts abhängig gemacht werden, d.h. vom Ausmaß der Mitarbeit oder des Widerstands der Beteiligten bei der Enteignung.

Das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 eingeführte Verfahren strebe danach, einem jeden, der meine, einen Anspruch auf das zu enteignende Gut zu haben, die Möglichkeit zu bieten, dem Verfahren vor dem Friedensrichter beizutreten. Um dieses Ziel zu erreichen, würden verschiedene Techniken angewandt:

1° Das Gesetz sehe vor, daß bei jeder Enteignung das erste Erscheinen am Ort des zu enteignenden Guts erfolge. Die Bewohner und Benutzer würden spätestens bei diesem Erscheinen sozusagen in ihrem Wohnzimmer über die eingeleitete Enteignung informiert.

2° Das Gesetz verpflichte die geladene Partei, die Mieter und Benutzer von der bevorstehenden Enteignung zu unterrichten; anderenfalls sei sie selbst für den Schadensersatz, den der Mieter beanspruchen könnte, haftbar.

3° Das Verfahren sei so organisiert, daß jeder Beteiligte ohne Formalitäten dem Verfahren beitreten könne. Er behalte dieses Recht im Revisionsverfahren, sobald er seine Intervention durch den Friedensrichter habe beurkunden lassen.

Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 sehe eine schwere Strafe vor für den Fall, daß die beteiligten Dritten aufgrund der Nachlässigkeit der in Übereinstimmung mit Artikel 5 geladenen Parteien nicht vor der Verkündung des Urteils, das die vorläufige Entschädigung festlege, vor dem Friedensrichter erscheinen würden. Nur diese geladenen Parteien seien nämlich den Dritten gegenüber für die Entschädigungen haftbar, die letztere als beteiligte Dritte beanspruchen könnten. Die durch diese Bestimmung eingeführte Haftbarkeit stelle eine Strafe mit weitreichenden Folgen dar, da der Geladene nicht nur das zahlen müsse, was er gleichermaßen an Stelle des benachteiligten Beteiligten erhalten habe, sondern auch den nur für diesen Beteiligten zu ersetzenden Schaden.

Die Stadt Oudenaarde verweist auf die Artikel 7 und 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1962, aus denen hervorgehe, daß beteiligte Dritte ohne große Formalitäten intervenieren könnten. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unmöglichkeit, die Identität der Beteiligten vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens zweifelsfrei zu kennen und angesichts der Dringlichkeit des Verfahrens habe der Gesetzgeber eine Reihe Bestimmungen vorgesehen, die den Beteiligten einen umfassenden Schutz vor dem Schaden böten, den sie aufgrund der Enteignung des Guts, an dem sie Rechte hätten geltend machen können, erleiden würden.

A.2.2. Die Stadt Oudenaarde vertritt auch die Ansicht, daß die Regelung, die die Initiative zur Revision auf die Parteien beschränke, die dem Verfahren vor dem Friedensgericht beigetreten seien, gerechtfertigt sei. Die *ratio legis* des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bestehe im wesentlichen darin, daß das Verfahren vor dem Friedensrichter nur die Einleitung der Rechtssache darstelle, wobei der Friedensrichter völlig nach eigenem Gutdünken den Betrag der dem enteigneten Gut entsprechenden, gerechten Entschädigung festlege. Wenn es dem Friedensrichter nicht gelinge, alle Betroffenen miteinander zu versöhnen, dann werde ein neues Verfahren vor dem Gericht erster Instanz geführt, diesmal aber den üblichen Verfahrensregeln entsprechend, einschließlich der Regeln bezüglich des Beweises, der Klage und dergleichen mehr. Weder die enteignende Behörde, noch die beteiligten Parteien würden während des Verfahrens vor der Friedensgericht über Rechtsmittel verfügen, um andere Parteien zu zwingen, ihre Ansprüche und wechselseitigen Rechtsverhältnisse bezüglich des enteigneten Guts zu beweisen. Sie könnten nur Ausführungen äußern. Dennoch würden die Rechtsverhältnisse einen wichtigen Einfluß auf den Betrag der schließlich geschuldeten Entschädigung haben. Dies sei natürlich an erster Stelle wichtig für den Enteigner, der möglicherweise erst jetzt erfahre, wer einen Anspruch auf eine Entschädigung erhebe. Ebenso sei es für den Enteigneten selbst wichtig, der erst in diesem Stadium von den Ansprüchen der anderen Beteiligten erfahre, und diese Ansprüche könnten untereinander widersprüchlich sein. Erst bei der Revision könnten sowohl der Enteigner als auch die beteiligten Parteien die zuerkannten Entschädigungen einklagen und rechtlich beanstanden. Zum ersten Mal könnte verlangt werden, daß die verschiedenen Parteien beweiskräftige Dokumente vorlegen würden, die sich sowohl auf die Rechtstitel, aufgrund deren der Schadensersatz gefordert werde, als auch auf den zu ersetzenden Schaden bezögen. Wenn den dem Verfahren vor dem Friedensgericht nicht beigetretenen Parteien die Einleitung der Revision zugestanden werde, habe dies weitreichende Folgen. Zuerst sei die Ausschlußfrist für das Eröffnen des Revisionsverfahrens

dem Dritten nicht entgegenhaltbar, der nicht vor dem Friedensgericht interveniert habe. Es wäre nämlich völlig inkonsequent, die Möglichkeit der Klageerhebung auf eine Intervention in einem anhängigen Revisionsverfahren zu beschränken. Sowohl der Betrag der Enteignungsentschädigungen als auch die Eigentumstitel könnten somit während dreißig Jahren ab dem einstweiligen Urteil angefochten werden. Die enteignende Behörde, die aus Unkenntnis über die Existenz des dritten Beteiligten die Ausschlußfrist habe verstreichen lassen, könnte die Parteien, die wohl interveniert hätten, nicht mehr auf Rückzahlung verklagen und sogar nicht mehr zur Intervention auffordern. Für die Enteigneten bestehe nämlich überhaupt keine Gewährleistungspflicht hinsichtlich des Enteigners. Die durch Artikel 19 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 eingeführte Haftbarkeit betreffe nur die Beziehung zwischen dem Geladenen und dem aufgrund von Nachlässigkeit Benachteiligten, könne aber nicht durch den Enteigner angeführt werden. Die Regel sei deshalb berechtigt und angemessen. Die Stadt Oudenaarde schließe daraus, daß es sehr unwahrscheinlich sei, daß ein Mieter vor Abschluß der dem einstweiligen Urteil vorangegangenen Verhandlung nicht über die Enteignung informiert werden würde. Das Enteignungsverfahren, das zur präjudiziellen Frage geführt habe, weise dies deutlich nach. In dieser Rechtsache sei der Mieter wohl über die Enteignung informiert gewesen, seine Anwesenheit sei vom Gerichtssachverständigen in das Protokoll des Ortsbefundes aufgenommen worden, aber er habe schlicht und einfach versäumt, sich als intervenierende Partei zu erkennen zu geben.

#### *Standpunkt des Ministerrats*

A.3.1. Der Ministerrat behaupte, daß der überwiegende Teil der Rechtsprechung und Rechtslehre die Intervention der in Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 genannten beteiligten Dritten, die durch den Enteigneten ordnungsgemäß aufgerufen worden seien und nicht als Partei am Verfahren vor dem Friedensrichter teilgenommen hätten, ausschließe. Wenn solch ein Dritter ordnungsgemäß in der durch Artikel 6 vorgeschriebenen Weise durch den Enteigner informiert worden sei, werde er im Prinzip nicht mehr gegen den Enteigner oder gegen den Enteigneten klagen können. Der Ministerrat ist jedoch der Ansicht, daß die präjudizielle Frage nach Maßgabe der Begründung des Verweisungsurteils neu formuliert werden müsse. Diese Neuformulierung sei notwendig, wenn man die vom Gericht ins Auge gefaßte Hypothese berücksichtige, daß nämlich der beteiligte Dritte tatsächlich durch den Enteigneten informiert worden sei, daß er als Partei während des Verfahrens vor dem Friedensrichter erschienen sei und daß der Friedensrichter vergesse, über den Interventionsantrag zu urteilen oder gar nicht darüber urteile.

A.3.2. Der Ministerrat hält die präjudizielle Frage für unzulässig. Weder in der präjudiziellen Frage noch in der Begründung des Verweisungsurteils werde nämlich angegeben, hinsichtlich welcher Kategorien von Personen die genannten Bestimmungen angeblich eine verbotene Diskriminierung enthalten würden. Damit der Hof aber den möglichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung untersuchen könne, müßten die in der präjudiziellen Frage anvisierten Gesetzesbestimmungen einen Unterschied einführen. In Wirklichkeit werde der Hof gefragt, ob die durch den Verweisungsrichter vorgetragene Interpretation korrekt sei oder nicht; das falle aber nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

A.3.3. Der Gesetzgeber habe zugunsten der beteiligten Dritten, aber auf der Basis von Gründen verfahrensökonomischer Art und wegen der Rechtssicherheit geurteilt, daß alle klagenden Parteien an allen Stadien des Verfahrens beteiligt sein müßten und daß somit ihre erste Intervention nicht bei der Revision erfolgen könne. Artikel 6, im Zusammenhang mit den Artikeln 7 Absatz 3, 14 Absatz 1 und 19 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 gelesen, müsse so interpretiert werden, daß der vom Enteigneten unterrichtete beteiligte Dritte bis zum Abschluß der Verhandlung, spätestens aber zu diesem Zeitpunkt dem Verfahren vor dem Friedensrichter beitreten müsse, anderenfalls er das Risiko eingehe, sein Recht auf Entschädigung zu verlieren.

Der Ministerrat sei nicht mit der Interpretation einverstanden, der zufolge das Revisionsverfahren ein völlig unabhängiges Verfahren sei. Eine solche Interpretation stehe im Widerspruch zu den Absichten des Gesetzgebers. Außerdem könne vom logischen und semantischen Standpunkt aus nur das revidiert werden, worüber schon geurteilt worden sei. Die Revision dürfe dann zwar ein Verfahren *sui generis* sein, sei aber doch die rechtliche Konsequenz, die gesetzliche Fortsetzung des Verfahrens vor dem Friedensrichter. Eine dieser rechtlichen Folgen des Verfahrens vor dem Friedensrichter bestehe darin, daß der Zugang zum Revisionsrichter auf die Parteien beschränkt werde, die schon am Verfahren vor dem Friedensrichter beteiligt gewesen seien. Der Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge seien beim Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung nur die durch den Friedensrichter anerkannten intervenierenden Parteien berechtigt, an allen folgenden Verfahrensphasen teilzunehmen.

Dem Ministerrat zufolge scheine der Verweisungsrichter sich dieser Interpretation anzuschließen, es sei denn, die beteiligten Dritten seien durch die Enteigneten informiert worden, hätten sich im Rahmen des Verfahrens vor dem Friedensrichter auch gemeldet, der Friedensrichter aber habe vergessen zu urteilen oder nicht geurteilt. Anhand der Rechtslehre werde diese Situation durch den Ministerrat folgendermaßen beschrieben: Wenn ein beteiligter Dritter vor dem einstweiligen Urteil interveniert habe, könne er natürlich auch die Revisionsklage einreichen. Wenn der Friedensrichter jedoch nicht über seinen Interventionsantrag geurteilt habe, könne dieser Dritte keine Revision beantragen. Dem Urteil des Kassationshofs vom 10. Juni 1977 zufolge könne er sich aber der Besitzeinweisung widersetzen. Der Ministerrat beschließt, daß die Rechte der in einer solchen Situation sich befindenden beteiligten Dritten denen der anderen Parteien entsprächen, die in einem normalen Verfahren durch das Gericht « vergessen » worden seien, wobei insbesondere auf die in Artikel 780 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Strafe der Nichtigkeit zu verweisen sei. Der Ministerrat erwähnt aber auch, daß für den Fall, daß die Betasco AG in das Protokoll der Ortsbesichtigung und/oder in das Protokoll des Ortsbefunds als Partei aufgenommen worden sei, sie dadurch Partei im Verfahren vor dem Friedensrichter sein werde. Dieser letzte Aspekt scheine zu suggerieren, daß in diesem Fall auch sie dem Revisionsverfahren beitreten könne.

A.3.4. Der Ministerrat beschließt, daß alle vorangegangenen Erwägungen sich auf die Interpretation der betreffenden Gesetzesbestimmungen bezögen, aber nichts zu tun hätten mit ihrer Überprüfung hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots. Es sei dem Ministerrat denn auch unmöglich, sich zur Hauptsache über die Prüfung dieser Bestimmungen hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu äußern, da der Ministerrat wegen fehlender Hinweise im Verweisungsurteil nicht wissen könne, hinsichtlich welcher Kategorien von Personen die genannten Gesetzesbestimmungen eine verbotene Diskriminierung enthalten würden oder nicht. Der Ministerrat fordert den Hof denn auch hauptsächlich auf, sich für unzuständig zu erklären, um über die präjudizielle Frage zu urteilen, die in Wirklichkeit die Interpretation des Gesetzes vom 26. Juli 1962 im Auge habe, oder aber wenigstens die Rechtssache wegen fehlender Vergleichbarkeitsmomente für unzulässig zu erklären. Der Ministerrat akzeptiere hilfsweise, daß die präjudizielle Frage im Lichte der Begründung des Verweisungsurteils neu formuliert werde; in diesem Fall müsse die Frage verneinend beantwortet werden.

A.4. Insoweit erforderlich schließe sich der Ministerrat der These der Stadt Oudenaarde im Schriftsatz dieser Partei an. Der Umstand, daß nur der Eigentümer und der Nießbraucher vor den Friedensrichter geladen würden, sei angemessen gerechtfertigt, da der Enteigner die beteiligten Dritten unmöglich kennen könne. Die Tatsache, daß es unmöglich sei, für das erste Mal bei der Revision zu intervenieren, werde durch Gründe verfahrensökonomischer Art und durch die Sorge um die Rechtssicherheit gerechtfertigt.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage nennt die Artikel 6, 7, 14 und 19 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, untenstehend « das Enteignungsgesetz von 1962 » genannt.

Die obengenannten Bestimmungen lauten:

« Art. 6. Sofort nach Empfang der Vorladung hat der Vorgeladene die Drittbetroffenen, wie Mieter, Immobiliarpfandnutzungsberechtigten, Nießbraucher oder Bewohner über die eingeleitete Enteignung sowie über Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vor dem Richter und der Abfassung des Ortsbefundes zu unterrichten. »

« Art. 7. An dem für den Termin festgesetzten Tag empfängt der Richter ohne weitere

Umstände und ohne daß dadurch eine Verzögerung entstehen darf, die Drittbetroffenen als Intervenienten, sofern sie es verlangen.

Der Richter hört sich die Einwände der anwesenden Beteiligten an und prüft dann, ob das Verfahren auch vorschriftsmäßig eingeleitet wurde, die im Gesetz angegebenen Formalitäten beachtet wurden und der Geländeentnahmeplan auch für das Eigentum gilt, worüber das Enteignungsverfahren eröffnet wurde. Die anwesenden Beklagten müssen, wenn sie ihrer Ansprüche nicht verlustig gehen wollen, in einem Zug sämtliche Einreden vorbringen, die sie dagegen geltend machen möchten. Der Richter befindet dann in einen einzigen Urteilsspruch, der spätestens innerhalb achtundvierzig Stunden nach dem Termin ergehen muß.

Berufung gegen das Urteil, mit dem der Richter die Klage des Enteigners abweist und entscheidet, daß das Verfahren demzufolge nicht fortzusetzen ist, muß innerhalb fünfzehn Tagen nach der Urteilsverkündung erfolgen. Die Vertagungsfrist beträgt immer acht Tage; die Berufungsschrift ist nur gültig, wenn sie die Einwände gegen das Urteil enthält. Es können keine anderen Beschwerden zugelassen werden. Über die Berufung wird bei der Sitzung entschieden, auf der sie eingelegt wurde, oder spätestens innerhalb acht Tagen. »

« Art. 14. Auf dieser Sitzung erkennt der Richter eventuell die Drittbetroffenen, die darum eventuell noch nachgesucht haben, ohne weiteres Verfahren oder Verzögerung als intervenierende Parteien an.

Nach der Anhörung der anwesenden Parteien und des Sachverständigen bestimmt der Richter vorläufig den Betrag der für die Enteignung geschuldeten Entschädigung.

Gegen sein Urteil, das spätestens dreißig Tage nach der Einreichung des Berichts ergeht, kann keine Berufung eingelegt werden. Eine Abschrift davon wird dem Enteigneten innerhalb zehn Tagen nach der Verkündung zugestellt. »

« Art. 19. § 1. Wenn die Drittbetroffenen aufgrund des Säumnisses der in Übereinstimmung mit Artikel 5 geladenen Parteien nicht vor dem Friedensrichter erscheinen, bevor das Urteil, das die vorläufige Entschädigung festlegt, verkündet wird, sind ausschließlich diese Parteien ihnen gegenüber für die Entschädigungen haftungspflichtig, die Letztgenannte eventuell verlangen könnten. »

B.2.1. Die obengenannten Bestimmungen des Enteignungsgesetzes von 1962 führen einen Unterschied ein zwischen den Eigentümern und Nießbrauchern, die durch den Enteigner direkt vorgeladen werden, um an Ort und Stelle anwesend zu sein und der Abfassung des Ortsbefundes beizuwohnen (Artikel 5), und den durch die Enteignung Drittbetroffenen, wie Mieter, Immobilienpfandnutzungsberechtigte, Nießbraucher oder Bewohner, die durch den Vorgeladenen bei Strafe der Haftungspflicht, festgelegt in Artikel 19 § 1 des Gesetzes, über die eingeleitete Enteignung sowie über Ort, Tag und Stunde des Erscheinens vor dem Richter und der Abfassung des Ortsbefundes unterrichtet werden müssen (Artikel 6).



B.2.2. Die unterschiedliche Behandlung der Eigentümer und Nießbraucher einerseits und der beteiligten Dritten andererseits beruht auf der Feststellung, daß der Enteigner zwar den Eigentümer und Nießbraucher des zu enteignenden Guts feststellen kann, aber nicht auch zwangsläufig weiß, welche Übereinkommen des Eigentümer oder Nießbraucher bezüglich des zu enteignenden Guts mit Dritten getroffen hat, die somit ebenfalls ein Interesse bei Enteignung nachweisen können.

Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.2.3. Der Gesetzgeber hat mit dieser Gesetzgebung die erforderlichen Garantien im Auge gehabt, um alle beteiligten Parteien in ein Verfahren einzubeziehen, das den Charakter der Dringlichkeit aufweist. Aufgrund der o.a. Bestimmungen des Enteignungsgesetzes von 1962 wird der Richter nämlich in die Lage versetzt, die Entschädigung festzulegen, auf die jede der betroffenen Parteien im Zuge der Enteignung einen Anspruch erheben kann, sei es zu Lasten des Enteigners, sei es - unter Anwendung von Artikel 19 § 1 dieses Gesetzes - zu Lasten der säumigen geladenen Parteien.

Indem der Gesetzgeber in Artikel 7 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes von 1962 bestimmt, daß der Friedensrichter ohne weiteres Verfahren beteiligte Dritte als intervenierende Parteien akzeptiert, indem er in Artikel 14 Absatz 1 desselben Gesetzes vorsieht, daß der Friedensrichter in diesem Stadium des Verfahrens die beteiligten Parteien noch als intervenierende Parteien anerkennen kann, die das eventuell verlangt haben, und indem er auch in Artikel 19 § 1 die ausschließliche Haftungspflicht der säumigen vorgeladenen Parteien den beteiligten Dritten gegenüber vorsieht, die nicht vor dem Friedensrichter erscheinen, bevor das Urteil, das die vorläufige Entschädigung festlegt, verkündet wird, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die adäquat ist, um das von ihm angestrebte Ziel zu erreichen.

B.2.4. Aus den unter B.2.2 und B.2.3 angeführten Erwägungen insbesondere bezüglich der nicht sehr förmlichen Art und Weise, in der die Intervention beteiligter Dritter geregelt wird, ergibt sich auch, daß der Gesetzgeber, indem er Eigentümer und Nießbraucher einerseits und beteiligte Dritte andererseits unterschiedlich behandelt, eine zur angestrebten Zielsetzung nicht unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen hat.

B.3.1. Artikel 14 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes bestimmt, daß gegen das Urteil, mit dem der Richter den vorläufigen Betrag der geschuldeten Entschädigung festlegt, « keine Berufung eingelegt werden [kann] ».

B.3.2. Artikel 16 derselben Gesetzes ist unauflöslich mit den in der präjudiziellen Frage angeführten Artikeln, insbesondere mit dem o.a. Artikel 14 verbunden. Er lautet:

« Die vorläufigen Entschädigungen, die der Richter zuerkannt hat, werden endgültig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Dokumente keine der Parteien das Wiederaufnahmeverfahren vor dem Gericht erster Instanz beantragt hat.

Das Wiederaufnahmeverfahren kann ebenfalls in der ordnungswidrigen Enteignung begründet liegen. Es wird durch das Gericht entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt. »

B.3.3. Der Hof muß untersuchen, in welchem Maße diese Bestimmung bezüglich des Rechts, die Revision der vorläufigen Entschädigungen zu beantragen, die Artikel 10 und 11 der Verfassung eventuell verletzende Unterschiede schafft zwischen geladenen Parteien und intervenierenden Parteien, die von den geladenen Parteien informiert worden sind, einerseits und zwischen jenen, die schon am Verfahren vor dem Friedensrichter als Parteien beteiligt waren und jenen, auf die dies nicht zutrifft, andererseits.

Aus dem Verweisungsurteil und seiner Begründung geht hervor, daß der Hof auch untersuchen muß, ob bezüglich des Rechts, die Revision der vorläufigen Entschädigungen zu beantragen, ein Unterschied gemacht wird zwischen beteiligten Dritten, je nachdem, ob der Friedensrichter über ihre Ansprüche als intervenierende Parteien geurteilt hat oder nicht.

B.4. Artikel 16 des Enteignungsgesetzes von 1962 macht als solcher keinen Unterschied zwischen den Eigentümern und Nießbrauchern einerseits und den beteiligten Dritten andererseits.

Da beide Kategorien von Personen, die als Parteien am Verfahren vor dem Friedensrichter beteiligt gewesen sind, berechtigt sind, vor dem Gericht erster Instanz die Revision der vom Friedensrichter zuerkannten vorläufigen Entschädigungen zu beantragen, werden sie nicht unterschiedlich behandelt.

B.5. Hinsichtlich der Frage, ob das Enteignungsgesetz von 1962 eine unterschiedliche Behandlung schafft zwischen einer beteiligten Partei, die sich als intervenierende Partei gemeldet hat und über deren Ansprüche der Friedensrichter geurteilt hat, und einer beteiligten Partei, die sich als intervenierende Partei gemeldet hat und über deren Ansprüche der Friedensrichter nicht geurteilt hat, muß der Hof zuerst erwähnen, daß es nicht Aufgabe des Hofes, sondern des Tatrichters sei zu urteilen, ob ein beteiligter Dritter vor dem Friedensrichter interveniert hat - unter Berücksichtigung der Feststellung, daß das Enteignungsgesetz von 1962 die Intervention dieses Dritten nicht von irgendwelchen Formalitäten abhängig gemacht hat.

B.6. Der unter B.5 vorgenommene Unterschied stützt sich insbesondere auf die These, daß die Revision nicht beantragt werden kann, wenn der Friedensrichter bezüglich der intervenierenden Parteien keine Entschädigung festgelegt hat und selbst nicht über den Anspruch dieser Partei geurteilt hat.

B.7.1. Artikel 16 verhindert nicht, daß die Intervention des beteiligten Dritten im Verfahren vor dem Friedensrichter - unabhängig davon, ob er als intervenierende Partei akzeptiert wurde oder nicht und ungeachtet der seiner Intervention geleisteten Folge - ausreicht, um die Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigungen beantragen zu können.

B.7.2. Der in der präjudiziellen Frage suggerierte Behandlungsunterschied besteht nicht. Die Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 6, 7, 14 und 19 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken verletzen nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie sich auf die beteiligten Dritten beziehen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève